

Dienstvereinbarung zur Parkraumbewirtschaftung an der Uniklinik Köln

zwischen der Uniklinik Köln
-im nachfolgenden Dienststelle genannt-

vertreten durch den Ärztlichen Direktor
-einerseits-

und dem

Personalrat Wissenschaft des Klinikums

vertreten durch die Vorsitzende Person
-andererseits-

wird auf der Grundlage des § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land NRW
(LPVG) folgende Dienstvereinbarung zur Parkraumbewirtschaftung an der Uniklinik
Köln geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle tariflich Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten der Universität zu Köln, die an der Uniklinik Köln eingesetzt sind.
- (2) Sie gilt für die von der Uniklinik Köln selbst bewirtschafteten Park- und Stellplätze.
- (3) Das in Anlage 1 aufgeführte Kontingent an Parkplätzen für den Vorstand und die Tochterfirmen ist vom Geltungsbereich der Dienstvereinbarung ausgenommen.

§ 2 Erteilung der Einfahrgenehmigungen

- (1) Zur Nutzung der Stellplätze ist eine Einfahrgenehmigung zu beantragen.
- (2) Eine Einfahrgenehmigung wird vergeben, wenn wegen der Entfernung des Wohnortes bzw. seiner ungünstigen Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz beträchtliche Verzögerungen in Kauf genommen werden müssten.
- (3) Ungeachtet von der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Erteilung einer Einfahrgenehmigung aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen, die entsprechend nachzuweisen sind, genehmigt werden.
- (4) Mit dem Befahren der Parkflächen wird die veröffentlichte Parkordnung verbindlich anerkannt.
- (5) Die erteilte Benutzungsberechtigung berechtigt zur Benutzung eines Parkplatzes nur im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit.

§ 3 Arten der Einfahrgenehmigung

Die Arten der Einfahrgenehmigung sind in der Anlage 2 beschrieben.

§ 4 Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe der Einfahrgenehmigung erfolgt durch eine Kommission (§5).
- (2) Antragsteller können gegen den Bescheid einmal einen schriftlich begründeten Widerspruch einlegen, worauf die Kommission ihre Entscheidung einmal überprüft.
- (3) Die Einfahrgenehmigung wird grundsätzlich befristet für 12 Monate und widerruflich vergeben. Abweichungen hiervon sind möglich. Eine Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern erfordert eine erneute Antragsstellung.

§ 5 Kommission zur Vergabe von Einfahrgenehmigungen

- (1) Die Kommission wird durch je einen stimmberechtigten Vertreter der Dienststelle, des Personalrates Wissenschaft und des Personalrates Klinikum gebildet.
- (2) Die Kommission beschließt über die Anträge mit Mehrheit. Sie tritt einmal im Monat und bei Bedarf zusammen.
- (3) Die Kommission kann im Einzelfall weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 6 Benutzungsberechtigung

- (1) Als Benutzungsberechtigung wird eine Parkkarte, Schlüssel oder Handsender ausgegeben. Die Erstaussgabe ist unentgeltlich. Für jede Neuausgabe wegen Verlust oder Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsberechtigung ist personenbezogen und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Aus der Benutzungsberechtigung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten, freizuhaltenden Parkplatz (Ausnahme Pollerparkplatz).
- (4) Der Verstoß gegen die Parkordnung hat den Widerruf der Benutzungsberechtigung und den Ausschluss bei der Vergabe zur Folge. Mit dem Befahren der Parkflächen wird die veröffentlichte Parkordnung verbindlich anerkannt.

§ 7 Nutzungsentgelte

Die Höhe der Gebühren legt die Dienststelle fest. Die Preistabelle ist im Intranet veröffentlicht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Alle der Parkraumkommission zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten und Nachweise werden geschützt aufbewahrt und nur zweckgebunden genutzt, z.B. durch die Entgeltabrechnung.

§ 9 Anlagen zur Dienstvereinbarung

Der Dienstvereinbarung sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die in der Anlage 0 aufgeführten Anlagen beigelegt.

§10 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt auf unbestimmte Zeit am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Diese Dienstvereinbarung kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Dienstvereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt.

Köln, 8.2.2017

Uniklinik Köln
Der Ärztliche Direktor



Univ.-Prof. Dr. Schömig

Die Vorsitzende Person
des Personalrats



Dr. Schütz

